

Allgemeine (Einkaufs-)bedingungen

Gassner Stahlbau GmbH
Bremschlstraße 42, A-6706 Bürs/Austria

1. Wirksamkeit und Geltungsbereich:

- 1.1. Mit sofortiger Wirkung unterliegen alle Einkäufe und Verträge der Gassner Stahlbau GmbH (im Folgenden „Gassner“ genannt) mit unseren Lieferanten ausschließlich diesen AB (=Allgemeine Bedingungen), soweit sie nicht ausdrücklich durch gesonderte schriftliche Vereinbarung abgeändert werden.
- 1.2. Eigene (Allgemeine) Bestimmungen des Lieferanten und/oder von diesen AB abweichende Bestimmungen werden nicht Vertragsbestandteil und entfalten keine Wirkung.
- 1.3. Änderungen und Ergänzungen der Bedingungen und/oder ihrer Beilagen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Abweichende oder ergänzende Bedingungen sind für uns nur dann verbindlich, wenn wir sie ausdrücklich gegenbestätigen; sie gelten auch dann nur für das jeweils vereinbarte Geschäft.
- 1.4. Im Falle von Widersprüchen oder Unklarheiten aus mitgeltenden Unterlagen haben diese AB jedenfalls Vorrang. Sollte sich auch daraus keine Klarheit ergeben, so gilt bezüglich Fragen des Leistungsumfanges der Grundsatz der bestmöglichen Eignung der Lieferungen und Leistungen für den Einsatzzweck. In jedem Fall einer Unklarheit über die Vertragserfüllung hat unser Lieferant Gassner zu informieren und das Einvernehmen über die Lösung herzustellen. Unser Lieferant ist verpflichtet, Gassner auf eventuelle Unstimmigkeiten in der Spezifikation unverzüglich aufmerksam zu machen. Überschriften dienen ausschließlich der Orientierung und sind für die inhaltliche Interpretation nicht zu berücksichtigen.
- 1.5. Lieferungen und Leistungen unseres Lieferanten werden grundsätzlich Teil einer komplexen Gesamtanlage. Leistungsstörungen an Einzelleistungen rufen daher in der Regel Probleme in der Gesamtprojektorganisation mit entsprechenden Mehrkosten hervor, z.B. im Zusammenhang mit Terminverschiebungen im Netzplan, Störungen der Logistik, Verzügen in der Abnahme, Stehzeiten etc. Unser Lieferant verpflichtet sich daher bei der Erfüllung seines Auftrages zu besonderer Sorgfalt, die diesen Umständen gerecht wird.

2. Angebot:

- 2.1. Mit einer Anfrage von Gassner wird unser Lieferant ersucht, Gassner ein kostenloses Angebot unter Einbeziehung dieser AB zu unterbreiten.
- 2.2. Unser Lieferant hat sich im Angebot an die Vorgaben und Beschreibungen von Gassner zu halten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich darauf hinzuweisen. Abweichungen von der Bestellung wiederum müssen ausdrücklich hervorgehoben werden und bedürfen ausdrücklich unserer schriftlichen Anerkennung. Mündlich erteilte Bestellungen sind ohne ausdrückliche schriftliche Bestätigung durch Gassner ungültig.

- 2.3. Unser Lieferant hat in seinem Angebot sämtliche für Gassner allenfalls anfallende Nebenkosten für Steuern, Gebühren, Abgaben, Verpackung, Transport, Lizenzgebühren, etc. ausdrücklich detailliert auszuweisen (siehe Pkt. 4.18.).

3. Bestellung/Auftragsbestätigung:

- 3.1. Unser Lieferant erhält von Gassner eine schriftliche Bestellung per Post, Fax oder per E-mail (in PDF- oder in signierter Form).
- 3.2. Diese Bestellung einschließlich ihrer Beilagen (Zeichnungen, technische Spezifikationen und sonstige Unterlagen) ergänzen die AB oder können einzelne Punkte hieraus abändern.
- 3.3. Sollte unser Lieferant eine von der Bestellung abweichende Auftragsbestätigung ausstellen, ist Gassner erst nach erteilter ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung an diese abweichende Auftragsbestätigung gebunden.

4. Lieferung, Lieferort, Liefertermin:

- 4.1. Die Lieferung der bestellten Produkte, Waren und/oder Leistungen ist nach den Anweisungen von Gassner und diesen AB abzuwickeln.
- 4.2. Fehlen solche Anweisungen, ist unser Lieferant verantwortlich für eine ordnungsgemäße Verpackung und Transport. Unser Lieferant hat Gassner einschließlich dem allfällig beauftragten Spediteur oder Frachtführer ausdrücklich auf allfällige besondere Sorgfaltsmaßnahmen, die beim Entladen (einschließlich Entpacken) zu beachten sind, hinzuweisen.
- 4.3. Die Verpackung wird nicht gesondert bezahlt. Sofern eine Retournierung verlangt wird, ist dies gesondert zu vereinbaren.
- 4.4. Sollte sich der Transport der Produkte, Waren und/oder Leistungen aus irgendwelchen Gründen verzögern, hat unser Lieferant Gassner unverzüglich hiervon zu verständigen und/oder die Ware auf seine Kosten und Gefahr ordnungsgemäß einzulagern.
- 4.5. Lieferort ist, wenn nicht anderes vereinbart, Gassner Bürs.
- 4.6. Als Liefertermin gilt der Tag des Eingangs der Ware am Lieferort.
- 4.7. Lieferverzögerungen aus einem von unserem Lieferanten zu vertretenden Umstand berechtigen Gassner, nach eigener Wahl entweder die nachträgliche Lieferung und Schadenersatz wegen Verspätung zu fordern (allenfalls zuzüglich einer Vertragsstrafe gemäß Pkt.11.) oder auf die nachträgliche Lieferung zu verzichten, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu fordern. Die Annahme einer verspäteten Lieferung durch Gassner beinhaltet keinen Verzicht auf weitere Ersatzansprüche.
- 4.8. Die vereinbarten Liefertermine gelten als verbindlich und sind unbedingt einzuhalten; frühere Lieferungen sind nur einvernehmlich zulässig. Teillieferungen sind unstatthaft, sofern sie nicht ausdrücklich vereinbart wurden.

- 4.9. Bei Lieferverzug behält sich Gassner – unbeschadet der gesetzlich zustehenden Rechte - vor, auch ohne Stellung einer Nachfrist das Geschäft rückgängig zu machen. Jedenfalls hat unser Lieferant, sobald er erkennt, dass ihm eine rechtzeitige Lieferung unmöglich ist, dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung anzuzeigen.
- 4.10. Für eventuelle Schäden und/oder Nachteile, die aus einem Lieferverzug entstehen, hält unser Lieferant Gassner in vollem Umfang schad- und klaglos.
- 4.11. Vorbehaltlich anderslautender schriftlicher Vereinbarungen gehen Nutzen und Gefahr der Ware auf Gassner über, sobald die Produkte, Waren und/oder Dienstleistungen bei Gassner Bürs auf dem Werkgelände eingetroffen, abgeladen und abgenommen bzw. erbracht worden sind.
- 4.12. Höhere Gewalt und sonstige Störungen, die bei Gassner auftreten und die zur Einschränkung oder Einstellung der Produktion bei Gassner führen sollten, befreien Gassner für die Dauer und im Umfang ihrer Wirkungen von Annahme- und/oder möglicher Schadenersatzpflicht.
- 4.13. Nachträgliche Preis- und Mengenänderungen werden nur dann anerkannt, wenn sie von Gassner separat und schriftlich bestätigt wurden. Die von Gassner erteilten Bestellungen sind, sofern bestimmte Lieferfristen vereinbart sind, als Fixgeschäfte im Sinne des Gesetzes anzusehen.
- 4.14. Eigentumsvorbehalte unseres Lieferanten werden von Gassner nicht anerkannt.
- 4.15. Retourware ist, unabhängig vom Grund der Rücksendung, frachtfrei an Gassner in Bürs oder einen anderen vom Besteller genannten Ort zu senden. Die zugrundeliegende Versandbedingung nach INCOTERMS 2010 ist „DAP“.
- 4.16. Bestellte Mengen sind grundsätzlich laut Bestellung zu liefern. Sollte fabrikationsbedingt eine Über- bzw. Unterlieferung oder Teillieferung notwendig sein, so ist dies bei Bestellannahme bzw. mindestens 15 Arbeitstage vor Auslieferung mit Gassner abzuklären. Mengentoleranzen werden von Gassner grundsätzlich freigegeben. Gassner behält sich jedoch ausdrücklich vor, nicht freigegebene Mengentoleranzen oder Teillieferungen nicht anzunehmen, unfrei zu retournieren oder den Wert von der jeweiligen Rechnung abzuziehen. Alle aus dem Titel Über-, Unter- und Teillieferung anfallende Kosten trägt zur Gänze unser Lieferant.
- 4.17. In sämtlichen Dokumentationen ist auf notwendige Lagervorschriften separat hinzuweisen. Sollte dies unterbleiben, so haftet unser Lieferant für Schäden, die durch unsachgemäße Lagerung entstanden sind. Sollte Gassner nicht im Stande sein, die vorgegebenen Lagervorschriften einzuhalten, so wird dies unserem Lieferant mitgeteilt. Es ist dann von beiden Seiten darüber eine Einigung zu erzielen bzw. hat Gassner das Recht vom Vertrag zurückzutreten.
- 4.18. Es ist ausschließlich Sache und Aufgabe unseres Lieferanten für die Beschaffung der notwendigen Exportgenehmigungen und auch für die Einhaltung aller Aus-, Ein-, Durchfuhr- und Kontrollvorschriften sowie -formalitäten zu sorgen (siehe Pkt. 2.3.).
- 4.19. Unser Lieferant ist verpflichtet, allfällige Exportlizenzen für den Export nach Österreich und gegebenenfalls von Österreich in das Ausland auf seine Kosten zu

beschaffen. Unser Lieferant versichert, dass zum Zeitpunkt der Bestellung die vollständige Lieferung des Bestellgegenstandes gesichert ist und keinerlei behördliche oder sonstige Beschränkungen der kompletten Lieferung und Leistung entgegenstehen. Andernfalls haftet unser Lieferant für den Schaden, der Gassner entsteht. Unser Lieferant wird Gassner nach Vertragsabschluss rechtzeitig über mögliche neu entstehenden Exportverbote/Beschränkungen informieren und Gassner frühzeitig Alternativvarianten kostenlos unterbreiten.

5. Qualitätsanforderungen:

- 5.1. Die Lieferung und Leistung der Produkte, Waren und/oder Dienstleistungen ist nach den jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften, welche in den Beilagen, die der Bestellung beigelegt sind, beschrieben sind, sowie ausdrücklich nach dem Stand der Technik (siehe Pkt. 12.1.) auszuführen.
- 5.2. Unser Lieferant ist verpflichtet, die in der Bestellung und Beilagen vorgegebenen Spezifikationen, Zeichnungen, technische Daten, Beschreibungen, Muster usw. bei Entwicklung und Herstellung der Produkte, Waren und/oder Dienstleistungen unter Berücksichtigung der (entsprechenden vorgegebenen) gesetzlichen Bestimmungen sofort nach Erhalt dieser Unterlagen zu prüfen und diese Vorgaben bei Ausführung der Bestellung strikt einzuhalten.
Unser Lieferant teilt Gassner unverzüglich allfällige Unstimmigkeiten und/oder andere Mängel, die er bei der Prüfung und/oder Ausführung der Bestellung erkennt, mit. Unseren Lieferanten trifft eine ausdrückliche und vollständige Aufklärungspflicht gegenüber Gassner.
- 5.3. Soweit die in der Bestellung und Beilagen enthaltenen Spezifikationen die Qualität der Ware nicht festlegen, hat unser Lieferant unter Angabe und der verbindlichen Qualitätsbezeichnung die gleichmäßige Qualität seiner Produkte für die laufenden und zukünftige Bestellungen nach dem Stand der Technik zu gewährleisten (Pkt. 12.1.).
- 5.4. Unser Lieferant hat Gassner frühzeitig von jeder Qualitätsänderung unter gleichzeitiger Zusendung von Mustern Mitteilung zu machen. Bei Qualitätsänderungen ohne vorherige Benachrichtigung ist Gassner berechtigt die Ware zurückzuweisen. Unser Lieferant haftet hieraus auch für alle direkten und indirekten Schäden.
- 5.5. Sind für die Herstellung bestimmter Produkte, Waren und/oder Dienstleistungen besondere Ausführungszeichnungen oder -unterlagen erforderlich, so sind diese von unserem Lieferanten Gassner vorab zur Genehmigung vorzulegen.
- 5.6. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Gassner ist unser Lieferant nicht berechtigt, alle oder auch nur einen Teil der erteilten Aufträge einem Unterlieferanten zu übertragen. Bei Zustimmung zur Vergabe eines Teiles eines erteilten Auftrages an einen Unterlieferanten hat unser Lieferant insbesondere alle Pflichten an den Unterlieferanten zu überbinden.
- 5.7. Gassner hat das Recht, jederzeit die Herstellung der Produkte, Waren und/oder Dienstleistungen und auch den Arbeitsfortschritt bei unserem Lieferanten und/oder bei Unterlieferanten gemäß den vereinbarten Qualitätsvorgaben laut Bestellung und Beilagen zu prüfen.

Gassner steht auch das Recht zu, diese Überprüfungen auf die Betriebsstätten unseres Lieferanten auszudehnen. Darin eingeschlossen sind auch Inspektionen durch zuständige Behörden oder Kontrollorgane.

Dazu gehört die Überprüfung von Planung, Fertigung bezüglich Qualität und Termin, Probenahmen, Verpackung bezüglich Qualität und Übereinstimmung der Packlisten mit Inhalten, Verladekontrollen etc. Zu diesem Zweck hat unser Lieferant Gassner oder dessen Beauftragten Zugang zu den entsprechenden Arbeitsräumen und Unterlagen bei unserem Lieferanten zu gewähren. Unser Lieferant wird sicherstellen, dass Gassner oder dessen Beauftragten auch jederzeit Zugang bei UnterpLieferanten gewährt wird. Die Durchführung einer Prüfung oder ein Prüfverzicht seitens Gassner schränken die Verpflichtungen unseres Lieferanten unter keinen Umständen ein.

Unser Lieferant bzw. Gassner tragen jeweils die Kosten für ihr Personal bzw. Prüfteam selbst. Kommt eine (positive) Prüfung aus Gründen, die unser Lieferant zu vertreten hat, nicht zustande, sind sämtliche aus einer nochmaligen Prüfung resultierenden Kosten von unserem Lieferanten zu tragen.

- 5.8. Produktänderungen, Änderungen des Herstellverfahrens und/oder ein allfälliger Herstellerwechsel sind Gassner frühzeitig in überprüfbarer Weise bekannt zu geben und gelten als neues Angebot. Gassner kann dies ablehnen ohne Angabe von Gründen.

Gassner kann dies auch als vertragliche Nichterfüllung qualifizieren und berechtigen Gassner zur Annahmeverweigerung oder zum Rücktritt vom Vertrag oder zur Minderung und Schadenersatzforderung.

- 5.9. Allenfalls geplante Produktionseinstellungen und/oder -verlagerungen durch unseren Lieferanten sind Gassner frühzeitig, mindestens 6 Monate vor dem letztmöglichen Liefertermin bekannt zu geben.

6. Eigentum an Werkzeugen:

- 6.1. Bezahlt Gassner Kosten für allfällige Konstruktionen und Herstellung oder leistet den Kaufpreis für den Erwerb von Werkzeugen ganz oder teilweise, gehen diese Werkzeuge ins uneingeschränkte Eigentum von Gassner über. Diese sind von unserem Lieferanten separat zu lagern, sowie in geeigneter Form sichtbar als Eigentum von Gassner zu kennzeichnen.

- 6.2. Unser Lieferant ist verantwortlich und trägt die Kosten für die übliche Wartung dieser Werkzeuge. Er trägt hierfür auch das Risiko des zufälligen Unterganges, des Abhandenkommens, der Verschlechterung und der Beschädigung.

- 6.3. Bei einem Verstoß gegen die Verpflichtung in Pkt. 6.2. kann Gassner von unserem Lieferanten Schadenersatz und die Herausgabe des erlangten Nutzens verlangen und ohne jede Entschädigung für unseren Lieferanten von allen laufenden Verträgen mit unserem Lieferanten ganz oder teilweise zurücktreten.

7. Dokumentation:

- 7.1. Unter Dokumentation werden alle die Lieferungen und Leistungen unseres Lieferanten begleitenden Unterlagen schriftlicher, zeichnerischer oder sonstiger Art

verstanden, die dazu dienen, dass unser Lieferant und Gassner ihre Verpflichtungen aus diesem Vertrag auf wirtschaftlichste Weise erfüllen können. Derartige Unterlagen beziehen sich auf Herstellung, Qualitätskontrolle, Gefährdungspotentiale, Sicherheitsvorschriften, Versand, Transport, Ausfuhr, Einfuhr, Verzollung, Versteuerung, Identifikation von Teilen, Logistik, Lagerung, Montage, Inbetriebnahme, Schulung, Buchhaltung, Rechnungslegung, Betriebsführung, Reparatur, Wartung, Ersatzteilbeschaffung etc. Die Dokumentation stellt einen wesentlichen Teil des Leistungsumfanges unseres Lieferanten dar.

- 7.2. Gassner erwirbt an den Dokumentationen ein uneingeschränktes und (falls zusätzlich vereinbart) ausschließliches Nutzungsrecht.
- 7.3. Dokumentationen sind in dem in der Bestellung vorgeschriebenen Umfang vorzulegen. Soweit im Einzelnen keine Angaben vorliegen, haben die Dokumentationen in Umfang, Qualität und zeitlicher Hinsicht dem konkreten Geschäftsfall zu entsprechen und sind in deutscher, englischer und/oder der von Gassner vorgegebenen Sprache zu erstellen. Die Dokumentationen sind Gassner jeweils 3-fach in Papierform sowie digital auf einem handelsüblichen Datenträger in lesbarer Form zu übergeben.
- 7.4. Versanddokumentation: In der Dokumentation ist jeweils die vollständige und richtige Bestell-, Identifikations-, Vertragspositions- und Itemnummer sowie die Warenbezeichnung unter anderem zur klaren Zuordnung des jeweiligen Zolltarifes klar ersichtlich zu machen. Die Teilebezeichnung muss in allen Dokumentationen gleichlautend sein. Diese Bezeichnung muss in den Zeichnungen, Stücklisten, Packlisten und Versandpapieren unbedingt den gleichen Wortlaut haben.
- 7.5. Ursprungsdokumentation: Unser Lieferant hat den zu liefernden Produkten und/oder Waren im grenzüberschreitenden Verkehr den gültigen Präferenznachweis (Warenverkehrsbescheinigung, Präferenzursprungszeugnis, Ursprungszeugnis, Ursprungsbestätigung, Ursprungserklärung u. ä.) kostenlos beizufügen. Falls nicht anders vereinbart, gilt das Land unseres Lieferanten als Ursprungsland. Sämtliche Abgaben, Gebühren und Mehrkosten, die durch Nichtbeibringung derartiger Unterlagen oder durch unrichtige Angaben entstehen, sind von unserem Lieferanten zu tragen.
- 7.6. Prüfdokumentation: Soweit dies im Zusammenhang mit dem Geschäftsfall erforderlich ist, besteht die von unserem Lieferanten zu liefernde Prüfdokumentation aus Berichten über Qualitätskontrolle, Testberichten etc. sowie aus Terminablaufplänen und Fortschrittsberichten.
- 7.7. Montagedokumentation: Unterlagen und Anleitungen für die Durchführung einer ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Montage sind beizubringen.

8. Preise:

- 8.1. Die Preise werden in Jahresvereinbarungen mit unserem Lieferanten festgesetzt oder verstehen sich projektbezogen.
- 8.2. Sie verstehen sich als Festpreise ohne Mehrwertsteuer, die alle im Zusammenhang mit der Erfüllung der Lieferungen und Leistungen stehende Aufwendungen des Lieferanten beinhalten.

- 8.3. Gassner trägt nur solche Kosten, die in der Bestellung ausdrücklich als Verpflichtung von Gassner angeführt sind. Für eventuelle Bestellerweiterungen und -ergänzungen sowie für Bestellungen von Ersatz- und Verschleißteilen gelten die Bedingungen der Hauptbestellung.
- 8.4. Werden in Ausnahmefällen die Preise nicht vorher vereinbart, so sind sie jedenfalls in der Auftragsbestätigung verbindlich anzugeben. Das Recht zum Widerspruch oder Rücktritt in diesem Fall bleibt ausdrücklich vorbehalten.

9. Zahlung:

- 9.1. Die Zahlung erfolgt innerhalb 30 Tagen netto nach Empfang der Rechnung und Eingang der Ware bei Gassner Bürs oder am vereinbarten Lieferort.
- 9.2. Die Bezahlung der Rechnung bedeutet weder, dass Gassner die Produkte, Ware und/oder Dienstleistungen genehmigt bzw. abgenommen hat, noch dass Gassner auf Ansprüche aus Gewährleistung und/oder Garantie verzichtet.
- 9.3. Unser Lieferant darf gegen Gassner gerichtete Forderungen nicht mit Forderungen von Gassner ihm gegenüber verrechnen.
- 9.4. Die Freigabe der letzten Zahlung erfolgt nur bei Vorliegen einer Gesamtschlussrechnung über alle gemäß Bestellung erbrachten Lieferungen und Leistungen und damit zusammenhängenden Forderungen sowie nach Vorliegen eines durch die Vertragsparteien gefertigten Abnahmeprotokolls der Anlage. Durch die Vorlage der Schlussrechnung erklärt unser Lieferant, dass er damit sämtliche Forderungen aus dem betreffenden Geschäftsfall geltend gemacht hat und keine weiteren Forderungen gestellt werden.

10. Prüfung, Mängelrüge und Annahmeverweigerung:

- 10.1. Die bei der Abnahmeprüfung und/oder der Wareneingangskontrolle von Gassner festgestellten Werte für Liefermenge, Masse, Gewicht und Qualitätsanforderung (Pkt. 5.) sind grundsätzlich verbindlich. Mängel zeigt Gassner unserem Lieferanten schriftlich an, sobald diese nach den jeweiligen betrieblichen Gegebenheiten bei Gassner festgestellt werden.
- 10.2. Unser Lieferant verzichtet somit ausdrücklich auf die Einrede der verspäteten Mängelrüge und einer vorbehaltlosen Genehmigung.
- 10.3. Mit der erhobenen Mängelrüge setzt Gassner unserem Lieferanten eine angemessene Nachfrist für die kostenlose Nachbesserung an dem durch Gassner bezeichneten Ort, oder für die kostenlose Ersatzlieferung. Die Angemessenheit der Nachfrist ist unter anderem abhängig von der Wichtigkeit der von Gassner an seinen Kunden gelieferten und nunmehr nicht betriebsbereiten (Seilbahn-)Anlage. Somit kann in Einzelfällen „angemessen“ auch „unverzüglich“ bedeuten.
- 10.4. Bei Nichteinhaltung der Frist ist Gassner ohne weitere Aufforderung und/oder Mitteilung berechtigt, auf Kosten und Gefahr unseres Lieferanten die Beseitigung der Mängel selbst vorzunehmen oder die Ersatzvornahme durch Dritte zu veranlassen.

- 10.5. Ist der Mangel wesentlich, so hat unser Lieferant die Ware (Produkt und/oder Dienstleistung) auf seine Kosten zurückzunehmen, Gassner den bereits bezahlten Preis rückzuerstatten und die nachgewiesenen Kosten für den Aufwand im Zusammenhang mit der Prüfung der Ware (Produkt und/oder Dienstleistung) und den erfolglosen Versuchen der Nachbesserung zu ersetzen. Gassner ist in jedem Fall berechtigt, einen allfälligen Minderwert des mangelhaften Teils vom Kaufpreis abzuziehen.
- 10.6. Gassner rügt allfällige Mängel grundsätzlich innert 60 Tagen ab Entdeckung.
- 10.7. Wird die gelieferte Ware (Produkt und/oder Dienstleistung) von Gassner als Bauteil in ein Produkt eingebaut und zeigt sich der Mangel erst beim Betrieb des Produktes, so steht Gassner das Recht zu, Mängel aller Art jederzeit bis zum Ablauf der jeweiligen Verjährungsfrist zu rügen.
- 10.8. Im Falle einer berechtigten Mängelrüge hat unser Lieferant Gassner die im Zusammenhang mit der Beseitigung des Mangels entstandenen Kosten zu erstatten.
- 10.9. Ist nach Einschätzung von Gassner zu vermuten, dass ein Mangel auch bei anderen von unserem Lieferanten gelieferten Teilen vorliegen, ist Gassner berechtigt, einen Rückruf bzw. eine Austauschaktion für die als mangelhaft erkannten Teile durchzuführen.
- 10.10. Unser Lieferant hat nach Wahl von Gassner sämtliche bereits gelieferten Teile auf eigene Kosten zu reparieren oder zu ersetzen. Dies gilt auch bei bereits abgelaufener Gewährleistungsfrist, sofern die mangelhaften Teile geeignet sind, andere Gegenstände zu beschädigen oder insbesondere Personen an Leib und Leben zu gefährden.
- 10.11. Unser Lieferant hat Gassner zudem allen Schaden zu ersetzen, der durch eine solche Austauschaktion entsteht.
- 10.12. Gassner darf die Annahme und Bezahlung von Produkten, Waren und/oder Dienstleistungen solange verweigern, als Mängel irgendwelcher Art vorliegen, die Gassner nicht mit zumutbaren Mitteln abwenden kann.
- 10.13. Unser Lieferant ist zudem verpflichtet, Gassner bei der Reparatur von gelieferten Produkten, Waren und/oder Dienstleistungen zu unterstützen bzw. diese kostenlos auszuführen.

11. Vertragsstrafen:

- 11.1. Wenn unser Lieferant die in der Bestellung vereinbarten Fristen nicht einhält, hat er - mangels anderer Vereinbarungen - unabhängig vom Eintritt eines tatsächlichen Schadens bis zum tatsächlichen Lieferdatum nachstehende, nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegende Vertragsstrafen, jeweils vom Gesamtbestellwert berechnet, zu tragen.
Die Vertragsstrafen können gegebenenfalls auch von den laufenden Rechnungen bzw. von den Forderungen unseres Lieferanten in Abzug gebracht werden.
Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt Gassner unbenommen.

Sollten Endabnahmen aus Gründen, welche von unserem Lieferanten zu vertreten sind, verzögert werden, so gilt ebenfalls die nachstehende Verzugsregelung, auch dann, wenn im Vertrag nicht explizit ein Abnahmetermin festgelegt sein sollte. Hier gilt als Basis jener Termin, welcher im Zuge der Auftragsabwicklung zwischen Gassner und unserem Lieferanten einvernehmlich festgelegt wird.

- 11.2. Die Vertragsstrafen betragen für Lieferungen (einschließlich Dokumentation) und Leistungen 1% je angefangener Verzugswoche, maximal 20% des Gesamtbestellwertes.
- 11.3. Die Verpflichtung zur Zahlung einer Vertragsstrafe entsteht für unseren Lieferanten mit dem Eintritt des Verzuges. Vorbehalte von Gassner bei Übernahme der Lieferung sind zur Wahrung des Anspruches auf eine Vertragsstrafe nicht erforderlich.
- 11.4. Die Bezahlung von Vertragsstrafen entbindet unseren Lieferanten nicht seiner Erfüllungsverpflichtung und daraus resultierender Haftungen.
- 11.5. Unser Lieferant ersetzt Gassner alle Kosten, die durch Nichtbeachtung oder fehlerhafte Erfüllung der Versandbedingungen entstehen.
- 11.6. Auch wenn die Bestellung Vertragsstrafen für Mängel vorsieht (z.B. Leistungspönalen), wird unser Lieferant nicht seiner Verpflichtung entbunden, dass seine Lieferungen und Leistungen dem zugesicherten Bestimmungszweck entsprechen müssen.

12. Garantie / Gewährleistung:

- 12.1. Unserem Lieferant ist bekannt, dass Gassner Produkte weltweit für Aufstiegs und Transporthilfen in personenbefördernden Anlagen oder Förderanlagen eingesetzt werden. Die zu liefernden Waren müssen daher in jedem Fall dem Stand der Wissenschaft und Technik im Zeitpunkt der Lieferung entsprechen und ausdrücklich jene Sicherheit bieten, die unter Berücksichtigung aller Umstände erwartet werden kann, insbesondere angesichts der Darbietung des Produkts, des Gebrauchs des Produkts, mit dem billigerweise gerechnet werden kann und des Zeitpunkts, zu dem das Produkt in den Verkehr gebracht wird, sofern nicht ausdrückliche Garantien abgegeben worden sind.
- 12.2. Unser Lieferant leistet hinsichtlich der gelieferten Ware Gewähr für die Fehlerfreiheit von Entwicklung und Konstruktion, für die Verwendung des Vorgesprochenen oder, soweit nichts vorgeschrieben ist, von geeignetem Material, für die Fehlerfreiheit des verwendeten Materials, der Verarbeitung und Montage sowie für die Erfüllung der übrigen in der Bestellung und ihren Beilagen gestellten Anforderungen.
- 12.3. Die Gewährleistungsfrist beträgt, 24 Monate ab Abnahme der jeweiligen Anlage, bzw. 36 Monate ab Eingang oder Abnahme der Ware bei Gassner Bürs oder an einem anderen von Gassner bezeichneten Lieferort.
- 12.4. Unser Lieferant garantiert neben den ausdrücklich spezifizierten oder in anderer Weise zugesagten oder allgemein vorauszusetzenden Eigenschaften die Vollständigkeit, die Funktionstüchtigkeit und Eignung seiner Lieferungen, Produkte, Waren und Leistungen für den konkreten Bedarfsfall, insbesondere auch die

Eignung der Lieferungen und Leistungen für die am Einsatzort herrschenden Betriebsbedingungen im Dauerbetrieb sowie im Verband der Gesamtanlage, die Einhaltung aller am Einsatzort geltenden Normen und behördlichen Vorschriften (insbesondere bezüglich Sicherheit und Umweltschutz), die ungestörte Verfügbarkeit unter Einhaltung der Leistungs- und Verbrauchswerte, Montage-, Wartungs- und Reparaturfreundlichkeit, und insbesondere die Ausführung nach dem Stand der Technik, sowie das Vorhandensein aller erforderlichen Konformitätsbescheinigungen und -zeichen, Zulassungen, Akkreditierungen, Bewilligungen und Zertifikate.

- 12.5. Unser Lieferant erklärt, dass ihm die besondere Bedeutung der Einhaltung seiner im Zusammenhang mit Dokumentation stehenden Verpflichtungen bekannt ist und er deshalb für die Folgen eventueller Versäumnisse und/oder Fehler und Mängel haftet.
- 12.6. Bezüglich Ingenieurleistungen, Beratungstätigkeit und Dokumentation garantiert unser Lieferant deren Richtigkeit und Vollständigkeit.
- 12.7. Unser Lieferant gewährleistet Gassner, dass die gelieferte Produkte, Waren und/oder Dienstleistungen für den Vertrieb und ihre Verwendung im Bestimmungsland den dort geltenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen entsprechen und nicht gegen Rechte Dritter verstoßen. Unser Lieferant haftet in gleicher Weise für die von ihm gelieferten, aber nicht von ihm selbst erzeugten Waren und Bestandteile und/oder erbrachten Leistungen. Ab Abnahme der gesamten Anlage, in welche das gelieferte Produkt verbaut wurde, beginnt die vereinbarte Gewährleistungs- oder Garantiefrist zu laufen.
- 12.8. Bei einem Austausch von Einzelteilen oder Teilegruppen durch unseren Lieferanten beginnt für die ausgetauschten Teile oder Teilegruppen die Gewährleistungs- bzw. eine allenfalls vereinbarte Garantiefrist neu zu laufen.
- 12.9. Soweit nicht besondere Vereinbarungen getroffen sind, ist es Sache unseres Lieferanten, die für erforderlich erachteten Versicherungen selbst abzuschließen.

13. Schutzrechte/Immaterialgüterrechte:

- 13.1. Unser Lieferant garantiert und haftet dafür, dass durch die Herstellung, Lieferung, bestimmungs- sowie vertragsgemäße Verwendung der Produkte und Waren sowie von Dienstleistungen keine Patente oder andere Schutzrechte Dritter im In- und Ausland verletzt werden. Unser Lieferant haftet auch für alle Schäden (einschließlich gerichtlicher und außergerichtlicher Kosten einschließlich Folgekosten und indirekter Schäden), die Gassner und/oder ihrer Kunden wegen Verletzung solcher Schutzrechte entstehen sollten.
- 13.2. Unser Lieferant darf Gassner Firmenkennzeichen und -marken nur mit ausdrücklicher Einwilligung und in vereinbartem Umfang auf den Produkten anbringen. Unser Lieferant hat hierbei die Vorgaben von Gassner strikt einzuhalten. Eine darüber hinausgehende Nutzung dieser geschützten Firmenkennzeichen und -marken ist unserem Lieferanten ausdrücklich untersagt.
- 13.3. Das Eigentum und das - an Dritte ausdrücklich nicht übertragbare - Nutzungsrecht an den von unserem Lieferanten Gassner zur Verfügung gestellten Zeichnungen,

Informationen und Know-How verbleibt immer bei Gassner. Unser Lieferant erkennt an, dass diese ausschließlich für Gassner urheberrechtlich geschützt sind.

14. Produkthaftung:

- 14.1. Unser Lieferant haftet für seine gelieferten Produkte und/oder Waren im Rahmen des Produkthaftungsgesetzes.
- 14.2. Im Hinblick auf die in den verschiedenen Ländern geltenden Produkthaftungsvorschriften müssen die gelieferten Produkte und/oder Waren einen dementsprechenden Standard an Produktsicherheit für diese Länder, in denen die Waren eingesetzt werden, aufweisen.
- 14.3. Unser Lieferant erklärt, dass er durch Eingehen einer im Geschäftsverkehr üblichen und ausreichenden Versicherung oder in anderer geeigneter Weise dafür Vorsorge getroffen hat, dass allfällige Produkthaftungsansprüche gegen ihn in ausreichendem Ausmaß von ihm befriedigt werden können.
- 14.4. Gassner ist berechtigt, sich hinsichtlich aller Ansprüche samt Nebengebühren bei unserem Lieferanten schad- und klaglos zu halten, die sich auf die Mangelhaftigkeit der von ihm gelieferten Produkte und/oder Waren nach den Bestimmungen des jeweiligen Produkthaftungsgesetzes beziehen.
- 14.5. Im Falle der Inanspruchnahme von Gassner im Zusammenhang mit von unserem Lieferanten gelieferten Produkten und/oder Waren, insbesondere aufgrund eines Produkthaftungsgesetzes (inkl. Schweiz und USA), wird Gassner den Lieferanten nennen. Außerdem stehen Gassner volle Schadenersatz- und Regressansprüche für sämtliche aus einer solchen Inanspruchnahme resultierenden Aufwendungen gegenüber unserem Lieferanten zu.

15. Geheimhaltung:

- 15.1. Sämtliche Handlungen im Zusammenhang mit dem Einkauf (Angebotserstellung, die Bestellung selbst) und alle damit zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten sind von unserem Lieferanten als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Die Verpflichtung ist auch allfälligen Unterlieferanten zu überbinden. Dies gilt insbesondere für Produkte, die speziell für Gassner entwickelt werden und/oder wurden. Es versteht sich von selbst, dass alle Rechte daran ausschließlich Gassner zustehen. Auf Verlangen sind sämtliche Unterlagen, Zeichnungen, Kopien und Daten mit allen Abschriften unverzüglich an Gassner herauszugeben.
- 15.2. Unser Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit ausdrücklicher Zustimmung von Gassner offengelegt werden. Die Geheimhaltungspflicht erstreckt sich auch auf Personendaten. Sie gilt auch nach Abwicklung oder Scheitern der Bestellung. Sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.
- 15.3. Auf die Geschäftsverbindung mit Gassner darf unser Lieferant nur hinweisen, wenn Gassner sich vorher schriftlich damit einverstanden erklärt hat.

- 15.4. Geheimnisverletzung berechtigt Gassner zur Geltendmachung einer nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegenden Konventionalstrafe in der Höhe von EUR 250.000,- zuzüglich eines allenfalls darüber hinausgehenden Schadenersatzanspruches und zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag.
- 15.5. Technische und kaufmännische Unterlagen unseres Lieferanten werden von Gassner vertraulich behandelt.

16. Rücktritt:

- 16.1. Gassner kann im Fall von schwerwiegenden Vertragsverletzungen nach Setzung einer angemessenen Nachfrist (nicht mehr als 14 Tage) vom gesamten Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten.
Schwerwiegende Vertragsverletzungen liegen u.a. vor, wenn:
- Die Fertigungsfortschritte wie in der Bestellung vereinbart von unserem Lieferanten zu den entsprechenden Terminen nicht erfüllt sind;
 - der Liefer-/ bzw. Inbetriebnahmetermin unter Ausschöpfung der maximalen Lieferverzögerung überschritten wird;
 - absolute Garantiedaten basierend auf den Werten der Anfrage- bzw. Vertragsspezifikation oder Angaben im Offert trotz Nachbesserung nicht erreicht werden;
 - pönalisierte Garantiedaten die im Vertrag festgelegte Höchstpönale überschreiten und Nachbesserungsversuche vergeblich waren;
 - die Lieferung nicht den Erfordernissen entspricht.
- 16.2. Gassner kann vom Vertrag auch ohne Setzung einer Nachfrist jederzeit ohne Einhaltung einer Frist zurücktreten, wenn
- Gassner schon vor der Lieferung bzw. Übernahme berechtigte und nachvollziehbare Begründungen hat, dass unser Lieferant seine Vertragsverpflichtungen nicht zu erfüllen in der Lage sein wird;
 - über das Vermögen unseres Lieferanten ein Sanierungsverfahren eröffnet wird oder ein solcher Antrag mangels Vermögen abgewiesen wird;
 - eine Änderung der – auch indirekten – Eigentumsverhältnisse im Unternehmen unseres Lieferanten erfolgt.
- 16.3. In Fällen des Rücktritts ist Gassner berechtigt, die unterlassenen bzw. ungenügend erbrachten Lieferungen und Leistungen selbst oder durch Dritte auf Kosten unseres Lieferanten durchzuführen (Ersatzvornahme). Die dabei anfallenden Kosten können von Gassner entweder direkt in Rechnung gestellt werden, wobei eine Zahlungsfrist von 10 (zehn) Tagen nach Rechnungslegung als vereinbart gilt, und unser Lieferant dabei auf jegliche Aufrechnung mit eigenen behaupteten Ansprüchen gegen die Forderungen von Gassner verzichtet.
Unser Lieferant hat von Gassner für noch nicht erfüllte Lieferungen und Leistungen bereits bezahlte Beträge zuzüglich der Gassner entstandenen Finanzierungskosten unter Verzicht auf jegliche Aufrechnungen mit eigenen behaupteten Ansprüchen zurückzuzahlen.
- 16.4. Erfordert die Ausübung des Rechts auf Ersatzvornahme den Zugriff auf bei unserem Lieferanten oder dessen Sublieferanten befindliche Materialien zusätzlich allfälliger Zeichnungen etc., ist unser Lieferant zu deren Herausgabe an Gassner verpflichtet. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Vertragsbeendigung bestehen.

- 16.5. Erfordert die Ausübung des Rücktrittsrechts den Zugriff auf Schutzrechte, auf Dokumentationen (wie z.B. Werkstattzeichnungen, Berechnungen) oder sonstige Informationen, ist unser Lieferant verpflichtet, Gassner die dafür erforderlichen Rechte, Dokumentationen und Informationen zu verschaffen. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Vertragsbeendigung bestehen.
- 16.6. Im Falle des Rücktritts vom Vertrag hat Gassner Anspruch auf die kostenlose Nutzung des Bestellgegenstandes bis zur Abnahme einer Ersatzlösung.
- 16.7. In Fällen der Behinderung von Betrieben von Gassner durch höhere Gewalt kann Gassner vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten oder die Ausführung zu einer späteren Zeit verlangen, ohne dass daraus unserem Lieferanten irgendwelche Ansprüche entstehen.

17. Erfüllungsort, Eigentumsübergang:

- 17.1. Erfüllungsort für alle gegenseitigen Verpflichtungen ist Bürs/A, es sei denn, es wurde schriftlich ein anderer Ort oder der Ort der Errichtung der Anlage vereinbart.
- 17.2. Der Eigentumsübergang an Gassner erfolgt mit Lieferung.

18. Anwendbares Recht, Gerichtsstand:

- 18.1. Auf diese AB und alle damit zusammenhängenden Fragen (Bestellung etc.) ist österreichisches Recht anwendbar.
Die Anwendung des UN-Kaufrecht ist ausdrücklich ausgeschlossen.
- 18.2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist für beide Parteien das für Bürs sachlich zuständige Gericht. Gassner steht es jedoch frei, unseren Lieferanten bei jedem anderen zuständigen Gericht zu klagen.

19. Allgemeines:

- 19.1. Für Ausarbeitung von Projekten usw. wird von Gassner keinerlei Vergütung gewährt.
- 19.2. Unser Lieferant ist verpflichtet, Gassner unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn sich an seinen Geschäfts- und/oder Beteiligungsverhältnissen in seinem Unternehmen wesentliche Änderungen gegenüber den bei Vertragsabschluss bestehenden Verhältnissen ergeben.
Solche Änderungen liegen insbesondere vor wenn:
- ein bisher am Lieferanten beteiligter Dritter die Kontrolle über mindestens 25% der Geschäftsanteile oder Aktien übernimmt;
 - ein bisher bereits am Lieferanten Beteiligter zusätzlich zu den bereits kontrollierten Gesellschaftsanteilen oder Aktien die Kontrolle über weitere mindestens 5% der Gesellschaftsanteile übernimmt;
 - ein bisher bereits am Lieferanten Beteiligter neu die Kontrolle über mindestens 50% der Gesellschaftsanteile oder Aktien des Lieferanten übernimmt;
 - wenn die Mehrheit der Gesellschaftsanteile oder Aktien an einer mindestens 20% der Gesellschaftsanteile oder Aktien kontrollierenden übergeordneten Gesellschaft des Lieferanten auf eine andere Person übergeht.

Als Kontrolle bzw. Beteiligung in obgenannten Sinn gilt jede direkte oder indirekte (z.B. konzernmäßige) unmittelbare oder mittelbare (z.B. treuhänderische) Kontrolle bzw. Beteiligung. Im Falle solcher Änderungen ist Gassner berechtigt, den Liefervertrag innert einer von Gassner frei zu bestimmenden Kündigungsfrist aufzulösen.

- 19.3. Sollten einzelne Punkte dieser AB - aus welchen Gründen auch immer - nichtig oder ungültig sein, so bleiben die übrigen Punkte des vorliegenden Vertrages aufrecht. An Stelle der unwirksamen Vertragsregelungen oder zur Ausfüllung etwaiger Lücken soll eine angemessene Regelung treten, die, soweit möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben würden, sofern sie diesen Punkt bedacht hätten.
- 19.4. Die Vertragssprache ist grundsätzlich deutsch. Bei Auslegungsfragen verschiedener Sprachversionen dieser AB ist jedenfalls die deutsche Version maßgebend.
- 19.5. Diese AB sind seitens unseres Lieferanten gleichfalls anwendbar im Geschäftsverkehr mit allen Unternehmen der Doppelmayr-Garaventa-Gruppe, sofern jene dies wünschen.

20. Verhaltenskodex/Compliance:

- 20.1. Die sich aus der Geschäftsbeziehung ergebenden Verpflichtungen der Vertragsparteien unterliegen den im Verhaltenskodex der Doppelmayr-Garaventa-Gruppe zusammengefassten Unternehmenswerten, Verhaltensmaßregeln, Richtlinien und Gesetzen. Die jeweils aktuelle Version des Verhaltenskodex ist im Internet unter <http://www.doppelmayr.com> verfügbar. Unser Lieferant erklärt den Verhaltenskodex zu kennen und verpflichtet sich die darin enthaltenen Bestimmungen einzuhalten.